

HAUSORDNUNG

der Marktgemeinde Guntramsdorf als Gebäudeinhaber

für Sitzungen von

Gemeinderatsausschüssen, GV-Sitzungen und GR-Sitzungen:

Zur Minimierung der epidemiologischen Gefahren auch in Zusammenhang mit der Abhaltung von Gremiensitzungen wird folgende Hausordnung erlassen, die sich einerseits auf den letzten Halbsatz des § 19 Abs. L Z. 3leg.cit. und auf § 354 ABGB stützt.

- Gemeindegebäude dürfen nur betreten werden, sofern die Gemeinderäte/ Gemeinderätinnen beim Betreten des Gebäudes einen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.
- Dieser Nachweis hat nach den jeweils gültigen COVID-Regelungen (derzeit: „3G“-Regeln) zu erfolgen (geimpft, getestet, genesen) gemäß den COVID-Regelungen des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung.
- Sofern der Gemeinde freiwillig die durchgeführte Vornahme von Impfungen gemeldet wurde, gilt der Impfstatus als bekannt und wird beim Zutritt nicht nochmals kontrolliert.
- Ein Testnachweis muss am Tag des Betretens des Gemeindegebäudes und für die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Gemeindegebäude Gültigkeit haben.
- Kann beim Betreten des Gemeindegebäudes der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr nicht erbracht werden, ist der Zutritt nicht gestattet.
- Alle Gemeindebediensteten sind angewiesen, auf die Umsetzung der Hausordnung zu achten und allenfalls unter Zuhilfenahme der Exekutive umzusetzen.

Guntramsdorf, am 13.10.21

Für den Gemeindevorstand

Der Bürgermeister
Robert Weber, MSc



The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official seal. The seal contains the text 'Marktgemeinde Guntramsdorf' at the top, a central coat of arms, and '2353 Bez. Mödling, NÖ.' at the bottom.